

19/3
Umweltamt

61/12 - Herr Franken
61/23 - Frau Klein

Stadtverwaltung Düsseldorf						Amt 61
1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4	5	6	
05. AUG. 2016						
Bedeutung/ Bearbeitung						
61/						
Frau/Herr						
Franken						

02.08.2016 as 25146

B-Plan Nr. 01/012 – Konrad-Adenauer-Platz 1

(Gebiet etwa zwischen der Worringer Straße, der Kurfürstenstraße, der Karlstraße und der Immermannstraße)

- Stand vom 08.07.2016

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. B-Plan. Es wird gebeten die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen in den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu übernehmen. Die Änderungen sind farblich (rot) hervorgehoben bzw. als durchgestrichen markiert.

1. Auswirkungen auf den Menschen

a) Lärm

Verkehrslärm

Grundlage der Stellungnahme ist die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01/012 – Konrad-Adenauer-Platz in Düsseldorf“, Bericht Nr. VL 7379-4 des Büro Peutz Consult GmbH mit Stand vom 22.06.2016

Das Plangebiet wird maßgeblich durch den Straßen- und Straßenbahnverkehrslärm der Worringer Straße, der Karlstraße, der Immermannstraße und der Kurfürstenstraße belastet.

Die höchsten Belastungen ergeben sich an den zur Karlstraße ausgerichteten Fassaden mit Beurteilungspegeln von bis zu 72 dB(A) am Tag und bis zu 65 dB(A) in der Nacht (IO 11). Die Lärmbelastung entspricht hier dem Lärmpegelbereich V.

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden.

An den Fassaden der Worringer Straße ergeben sich Werte von bis zu 68 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. An den übrigen Fassaden liegen die Beurteilungspegel etwas niedriger, durchweg entsprechend Lärmpegelbereich IV.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1 für ein Kerngebiet von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden an den zur Karlstraße orientierten Fassaden mit bis zu 7 dB(A) am Tag und bis zu 10 dB(A) in der Nacht überschritten. An den anderen Fassaden des Gebäudes liegen die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für Kerngebiete am Tag zwischen 0,1 dB(A) an der Südseite des Gebäudes zur Immermannstraße und 3,3 dB(A) an der Nordostfassade zur Worringer Straße. Nachts werden die Orientierungswerte an der Südfassade zur Immermannstraße um bis zu 6 dB(A) überschritten. Dieser Bereich der Fassade liegt noch im Einzugsbereich der Karlstraße und der Schwerlastverkehr ist in diesem Abschnitt der Immermannstraße am höchsten.

Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld

Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Maßgebliche Erhöhungen des Verkehrslärms durch die Planung an Straßen in der Umgebung, insbesondere bei Überschreitung der Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, sind gemäß Rechtsprechung in die Abwägung einzubeziehen.

Grundsätzlich kann eine Gesundheitsgefährdung bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn die Lärmsanierung bisher nicht geregelt ist, sieht die Rechtsprechung ein Verschlechterungsverbot für die Bauleitplanung vor.

Es wurde das bestehende mit dem zukünftigen Planungsrecht abgeglichen:

An allen Immissionsorten in der Umgebung - bis auf eine Ausnahme - werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl für bestehende wie auch für zukünftiges Planungsrecht überschritten.

Die höchsten Beurteilungspegel liegen mit 73,5 dB(A) am Tag und 66 dB(A) in der Nacht an der Karlstraße (IO 22). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Kerngebiet von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden deutlich überschritten.

Die Differenz der verkehrlichen Auswirkungen zwischen bestehendem und zukünftigem Planungsrecht ist jedoch marginal. Durch die im zukünftigen Planungsrecht geringer ausfallenden Verkehrsstärken in den umliegenden Straßen des Plangebäudes liegen die Beurteilungspegel im Tageszeitraum teilweise um bis zu 0,1 dB unter denen des bestehenden Planungsrechtes.

Es liegen somit keine relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld durch den Verkehrslärm vor.

Lärmschutzmaßnahmen

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Kindertagesstätten im Lärmpegelbereich IV oder höher sowie für Büro- und Unterrichtsräume im Lärmpegelbereich V wird als Lärmschutzmaßnahme die Sicherstellung einer ausreichenden Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen festgesetzt. Zudem sind an den Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich V Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i.V.m. § 48 BauO NRW) für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter bzw. Kindertagesstätten nur zulässig, wenn es zu dem Aufenthaltsraum mindestens ein weiteres Fenster an einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III gibt.

Aus o. g. resultierend ist gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB folgendes textlich festzusetzen:

(bitte TF Änderungen anpassen gem. Musterfestsetzungen der Stadt Düsseldorf)

Textliche Festsetzung Nr.3.1:

3.1 ~~Lärmgrundrisse, doppelte Fassaden (z.B. Lärmschutz-Wintergärten)~~

An Gebäudefronten, die an den durch Nummerierung und Schrägschraffur (////) gekennzeichneten Baugrenzen oder Baulinien, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis einschließlich 90° zu ~~letzteren~~ **diesen** stehen, werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 26.10.1990) festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind.

Die Schalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i. V. m. § 48 BauO NRW) sind gemäß der in nachfolgender Tabelle in Verbindung mit den in der Planzeichnung aufgeführten Lärmpegelbereichen und unter Berücksichtigung der Raumnutzung, des Verhältnisses der gesamten Außenflächen zur Grundfläche des Raumes und des Fensterflächenanteils nach DIN 4109 nachzuweisen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung einer/eines Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie zwischen den benannten Lärmpegeln folgende Schalldämmmaße (erforderliches $R'_{w, res}$) aufweisen:

Interner Hinweis: Um unnötige Mehrarbeit bei den Ämtern zu vermeiden, wäre es sinnvoll fachrelevante Absprachen zwischen Stadtplanungsamt und Planungsbüro auch mit dem Fachamt zu kommunizieren. Die Darstellung von Lärmpegelbereichen in unterschiedlichen Höhen ist bisher nicht gängige Praxis und erschwert in komplexen B-Plänen die

Übersichtlichkeit. In diesem Einzelfall kann wie vorgeschlagen für verschiedene Höhen festgesetzt werden, da der Plan insgesamt übersichtlich bleibt. **Die Tabelle wird vom Planungsbüro angepasst.**

3.1.1 Als Mindestanforderung für alle sonstigen Fassaden gilt Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB(A), erf. $R'_{w, res}$ für Wohnräume 35 dB, erf. $R'_{w, res}$ für Büroräume 30 dB).

3.1.2 Bei allen **Übernachtungsräumen Aufenthaltsräumen** (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich IV besitzen und bei Büro- und Unterrichtsräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung ~~größer oder~~ gleich dem Lärmpegelbereich V besitzen, ist für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils (erf. $R'_{w, res}$) nicht unterschritten wird.

An den Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich V sind Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i.V.m. § 48 BauO NRW) für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter **bzw. für Kindertagesstätten** nur zulässig, wenn es zu dem Aufenthaltsraum mindestens ein weiteres Fenster an einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III gibt.

Gewerbelärm

Bezüglich des Gewerbelärms ist dem vorgelegten B-Plan-Entwurf nichts hinzuzufügen.

3. Boden

c) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Kataster-Nrn.: 3107, 3197 und 3359, die aufgrund der gewerblichen Nutzungen und des damit verbundenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte erfasst worden sind. Auf den als Altstandorten erfassten Grundstücken fanden diverse gewerbliche Nutzungen (z.B. Chemisch – Technische Erzeugnisse, Schrotthandlungen, Metallschmelzwerk etc.) statt.

~~Zur Überprüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Einhaltung sonstiger Umweltbelange wurde wird zurzeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, durch ein Gutachterbüro, für diese Altstandorte eine Nutzungsrecherche und in Abhängigkeit vom Ergebnis der eine Nutzungsrecherche ggfs. eine Gefährdungsabschätzungen durchgeführt erstellt.~~

~~Nach dieser Nutzungsrecherche und der Begehung des Bestandsgebäudes durch den Fachgutachter ergeben sich keine Hinweise auf bebauungsplanrelevante Verunreinigungen. Erforderliche Regelungen in Bezug auf die Altstandorte und auf schadstoffhaltige Baumaterialien können in nachfolgenden Genehmigungsverfahren rechtsverbindlich geregelt werden.~~

5. Luft

a) Lufthygiene

Analyse

Das Plangebiet wird im Nord-Osten von der Kurfürstenstraße, im Süd-Osten von der Worringer Straße und im Süd-Westen von der Immermannstraße begrenzt. Entsprechend eines von der Firma PEUTZ mittels MISKAM erstellten Gutachtens (Bezugsjahr 2017) sind diese Straßenabschnitte im Plangebiet im Nullfall nicht von Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV für die Luftschadstoffe Feinstaub ($PM_{2,5}$ und PM_{10}) und Stickstoffdioxid (NO_2) betroffen.

Entlang der Bestandsbebauung auf dem Bürgersteig entlang der Karlsstraße - und zwar außerhalb des Plangebietes – befindet sich ein Bereich mit Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid.

Planung

In dem vorgelegten Gutachten werden zwei Planfälle untersucht. Die zugrunde gelegte Verkehrsbelastung ist in beiden untersuchten Planfällen identisch und fällt gegenüber dem Nullfall etwas geringer aus.

Bleibt die Kubatur des Gebäudes im Plangebiet unverändert, wird die lufthygienische Belastung - wenngleich auch nur geringfügig – sinken. Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte wird von dem von der Firma PEUTZ vorgelegten Gutachten bestätigt.

Auch wenn das Bestandsgebäude entsprechend der Möglichkeiten des Bebauungsplanes Nr. 01/012 erweitert werden sollte, sinkt – nach Aussagen des Gutachtens - die Luftschadstoffbelastung im Plangebiet geringfügig. Nach wie vor jedoch werden die maßgeblichen Grenzwerte gemäß 39. BImSchV für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Plangebiet eingehalten.

Die bereits im Nullfall erkannte Grenzwertüberschreitung für Stickstoffdioxid entlang des Bürgersteigs auf der Karlsstraße wird künftig in beiden Planfällen ebenfalls geringfügig geringer ausfallen; Die Reduzierung ist jedoch nicht so stark ausgeprägt, dass eine Grenzwerteinhaltung möglich wird. Der Grenzwert für den NO₂-Jahresmittelwert wird hier um 0,7 µg/m³ überschritten.

Entwurf der Textlichen Festsetzungen

Kein Änderungsbedarf an der textlichen Festsetzung 4.3.2 („Tiefgaragen sind über Dach...“)

6. Klima

a) Globalklima

Bitte Kapitel wie folgt ergänzen:

Zum Schutz des Globalklimas tragen vor allem die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Einsparung von fossil erzeugter Energie bei. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen an Gebäuden und die Vermeidung von Kfz-Verkehr. Dem Einsatz regenerativer Energieträger kommt eine zunehmende Bedeutung zu. **Daher wird die Errichtung von solarenergetischen Anlagen auf den Dachflächen empfohlen. Flächen, für die eine Dachbegrünung festgesetzt wurde, können gleichzeitig für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden. Die textliche Festsetzung 5.2 (Dachaufbauten) findet für Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung keine Anwendung.**

Bitte den letzten Satz der textlichen Festsetzung 5.2 (Dachaufbauten) von dem Satz davor absetzen, damit klar wird, dass Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung von der ganzen Regelung ausgenommen sind und nicht nur von der Pflicht zur Einhausung.



Wiechers